



Erstellt durch die Interessengemeinschaft CHorama
Version 1 vom 15. September 2020

SCHUTZKONZEPT

zum Schutz der Sänger*innen in Vokalensembles und Chören vor COVID-19

EINLEITUNG

Dieses Schutzkonzept basiert auf der Verordnung des Bundesrates über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie vom 15. August 2020 und dem erläuternden Bericht zu dieser Verordnung (Fassung vom 12. August).

Das Schutzkonzept soll das Chorsingen in Zeiten von Corona ermöglichen, ohne die Singenden dabei zu gefährden sowie helfen, eine kollektive Quarantäne für ganze Chorgruppen zu vermeiden.

Wir appellieren mit diesem Schutzkonzept an die Verantwortlichen und die Singenden in Vokalensembles und Chören, die nachfolgenden Massnahmen verantwortungsvoll umzusetzen.

Die Kantone und die Verantwortlichen der genutzten Räumlichkeiten erlassen zusätzliche Regelungen für ihren Verantwortungsbereich. Es liegt in der Verantwortung der Chöre und Vokalensembles, diese zu beschaffen, zu lesen und zu befolgen.

Das Schutzkonzept entstand auf der Basis des Schutzkonzeptes der Schweizerischen Chorvereinigung und der Freiburger Chorvereinigung. Diese beiden Konzepte basieren auf mehreren Studien und wurden u.a. mit der kantonalen Task Force Covid-19 des Kantons Freiburg erarbeitet.

ALLGEMEINE MASSNAHMEN

Alle Mitglieder der Chöre müssen über die Hygienerichtlinien und Verhaltensregeln informiert werden. Die Verantwortlichen stehen in der Pflicht, diese Regeln zu Gunsten des Allgemeinwohls auch durchzusetzen. Für Kinder unter 12 Jahren gelten keine Einschränkungen.

1. Wenn der Abstand von 1.5 Metern zwischen den Personen nicht eingehalten werden kann, wird empfohlen, eine Maske zu tragen.

2. Vor der Probe sollen alle Teilnehmenden (Sänger*innen, Dirigent*in, Pianist*in) ihre Hände desinfizieren oder mit Seife waschen. Ein Desinfektionsmittel muss bereitgestellt werden.
3. Proberäume müssen regelmässig und ausreichend gelüftet werden (mind. alle 45 Minuten). In allen Pausen gilt weiterhin der Mindestabstand.
4. Partituren und Schreibmaterial sollen nicht unter einander ausgetauscht werden. Der Versand von PDFs und der Einsatz von Tablets sind vorzuziehen. Ist die Regelung nicht einzuhalten, sollen die Hände vor- und nachher desinfiziert oder gewaschen werden.
5. Personen mit Symptomen bleiben zu Hause. Vor allem bei Fieber, Husten, laufender Nase, Kopf- oder Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Gliederschmerzen, Magen-Darm-Beschwerden, allgemeiner Schwäche, Schwindel und Verlust von Geruchs- oder Geschmackssinn.
6. Jeder Chor/jedes Vokalensemble muss in jedem Moment fähig sein, die Behörden über die Namen, Wohnorte und Telefonnummern der Anwesenden in den Proben der vergangenen zwei Wochen zu informieren sowie über die durchgeführten Schutzmassnahmen Auskunft zu geben.

Darüber hinaus

- Türgriffe und Gegenstände, die während der Probe häufig von mehr als einer Person berührt werden, sollten vor und nach der Probe desinfiziert oder gereinigt werden. Wo immer möglich sollen die Türen offen bleiben.
- Der Proberaum muss vor dem Eintritt der Chormitglieder eingerichtet werden. Das Team, welches den Raum einrichtet und nach der Probe reinigt, muss die Hände vor- und nachher desinfizieren oder mit Seife waschen.
- Besondere Wachsamkeit ist am Ende der Proben erforderlich (gemütliches Beisammensein). Die Vorschriften zur Einhaltung der Distanz gelten weiterhin. Wir empfehlen kleine Tische (3-4 Personen) einzurichten und die Tische so zu arrangieren, dass die Einhaltung der Distanz gewährleistet ist. Im Falle einer Ansteckung wäre damit eine allfällige Quarantäne zahlenmässig begrenzt.

AUFTRITTE UND KONZERTE

Die Massnahmen für Auftritte und Konzerte basieren auf den Vorgaben des Bundes. Werden von den Kantonen oder Verantwortlichen für den Veranstaltungsort weitergehende Regelungen erlassen, sind diese strikt zu befolgen.

a) Chöre und Vokalensembles

Für die Auftretenden gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen wie in den Proben.

Darüber hinaus

- Sind die Abstände zwischen den Singenden (max. 300) nicht einhaltbar, ist eine Reduktion der Abstände zulässig, sofern das Contact Tracing sichergestellt ist. Eine Reduktion der seitlichen Abstände ist wesentlich sinnvoller, als eine Reduktion des Abstandes nach vorn.
- Werden die Abstände im Konzert verkleinert, müssen die Singenden zwingend über die erhöhte Infektionsgefahr und die mögliche Anordnung einer Quarantänepflicht durch die Behörden,

informiert werden. Um dem Chorleben nicht zu schaden, ist unbedingt auf das Sicherheitsbedürfnis jedes einzelnen Mitglieds Rücksicht zu nehmen und bei Bedarf individuelle Lösungen zu suchen.

- Vom Konzertieren mit Maske ist aus akustischen (Klang) und gesundheitlichen (Verrutschen der Maske, mangelnde Sauerstoffzufuhr) Gründen abzuraten.

b) Publikum

Das Publikum hält die Regelungen vom Bund und Kanton sowie die Vorgaben der Verantwortlichen für den Veranstaltungsort ein.

Die IG CHorama besteht aus:

A cœur joie ACJ

Association de Soutien aux Chœurs d'Enfants et de Jeunes ASCEJ

Association Vaudoise des directeurs de chœurs AVDC

Europäisches Jugendchor Festival Basel EJCF

Reformierter Kirchenmusikverband Schweiz RKV

Schweizerische Chorvereinigung SCV

Schweizerischer Berufsdirigentenverband SBDV

Schweizerische Föderation Europa Cantat SFEC

Schweizerischer Katholischer Kirchenmusikverband SKV

Schweizerische Kinder- und Jugendchorförderung SKJF

Schweizerischer Kirchengesangsbund SKB

Schweizerische Trachtenvereinigung STV

Verband Chorleitung Nordwestschweiz VCHN

Ansprechpartnerin für die deutschsprachige Schweiz:

Kathrin Renggli, k.renggli@ejcf.ch, 078 872 06 77 (Vorstandsmitglied SKJF, Leitung EJCF)

Ansprechpartner für die französischsprachige Schweiz:

Claude-André Mani, ca.mani@bluewin.ch, 079 680 05 78 (Präsident SCV-USC)

Ansprechpartnerin für die italienischsprachige Schweiz (Sekretariat SCV-USC):

Melania Bolliger, melania.bolliger@usc-scv.ch, 062 824 54 04